

Gesetzentwurf

**der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, F.D.P. und der Gruppe BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

Entwurf eines Gesetzes über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes

A. Problem

Das Gesetzesvorhaben verfolgt im wesentlichen das Ziel, Listenvereinigungen, die die Voraussetzungen für die Erstattung von Wahlkampfkosten bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag erfüllt haben, Abschlagszahlungen auf künftige Erstattungsbeiträge als endgültig verbleibende Leistungen zu gewähren.

B. Lösung

Es wird bestimmt, daß die Vorschriften des Parteiengesetzes über Abschlagszahlungen an Parteien auch für Listenvereinigungen für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Anwendung finden. Darüber hinaus wird geregelt, daß die Zahlungen den Listenvereinigungen als endgültige Leistungen verbleiben können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. DM.

Entwurf eines Gesetzes über besondere Maßgaben für die Anwendung des Parteiengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Die Nummern 1 und 3 gelten auch für Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung

für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 des Parteiengesetzes. § 20 Abs. 4 des Parteiengesetzes findet keine Anwendung. Für Zahlungen gemäß § 20 des Parteiengesetzes findet § 23 Abs. 4 des Parteiengesetzes entsprechende Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 21. Dezember 1991 in Kraft.

Bonn, den 7. Juni 1993

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Hans-Ulrich Klose und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion
Werner Schulz (Berlin) und Gruppe

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Für die erste gesamtdeutsche Wahl im Dezember 1990 war im Rahmen von Übergangsregelungen für Parteien und andere politische Vereinigungen, die am 3. Oktober 1990 ihren Sitz im Gebiet der ehemaligen DDR hatten, die Möglichkeit eröffnet worden, gemeinsame Wahlvorschläge in der Form von sog. Listenvereinigungen einzureichen, § 53 Abs. 2 BWG.

Artikel 1 Abs. 2 Wahlstaatsvertrag vom 3. August 1990 (BGBl. II S. 822) erklärte für die Wahl des 12. Deutschen Bundestages im Beitrittsgebiet auch die Vorschriften der §§ 18 bis 21 des Parteiengesetzes (Wahlkampfkostenerstattung nebst Gewährung von Abschlagszahlungen) für anwendbar. Politische Vereinigungen im Sinne des Gesetzes vom 20. Februar 1990 über die Wahlen zur Volkskammer der DDR (GBl. I S. 60) wurden den Parteien im Sinne von § 2 Abs. 1 PartG ausdrücklich gleichgestellt (Artikel 1 Abs. 3 Wahlvertrag). Nachdem das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 29. September 1990 (BVerfGE 82, 322 ff.) die im Wahlstaatsvertrag enthaltene Zulassung von mehrparteiigen Listenverbindungen bei einer auf das gesamte Wahlgebiet bezogenen Sperrklausel für unvereinbar mit dem Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit erklärt hatte, wurden den Vorgaben des Gerichts entsprechend u. a. durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes vom 8. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2141) auch Listenvereinigungen wahlvorschlagsberechtigt für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag. Entsprechend wurden durch Artikel 2 des Gesetzes ergänzend Listenvereinigungen den Parteien gleichgestellt, soweit es sich um die Anwendung der §§ 18 bis 21 PartG zur Wahl des 12. Deutschen Bundestages handelte.

Damit sollte dem Umstand Rechnung getragen werden, daß sich viele am politischen Umbruch in der ehemaligen DDR aktiv beteiligte politische Gruppierungen in Abgrenzung zu den früheren politischen Strukturen in der ehemaligen DDR ausdrücklich nicht als Parteien, sondern als Bündnisse von Bürgerbewegungen verstanden.

2. Die Listenvereinigung „BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN“ (bestehend aus den Vereinigungen „Neues Forum“, „Demokratie Jetzt“, „Initiative Frieden und Menschenrechte“, den „GRÜNEN“ und dem „Unabhängigen Frauenverband“) erzielte bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag 1990 insgesamt acht Mandate bei 1,2 v. H. der Zweitstimmen bezogen auf das gesamte Wahlgebiet.

Die Wahlkampfkosten für die Teilnahme an der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag wurden der

Listenvereinigung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entsprechend den §§ 18 ff. PartG erstattet.

Im Hinblick auf den Übergangscharakter der Gleichstellung von politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen mit politischen Parteien nur für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag können diesen mangels einer Rechtsgrundlage keine Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung für die Bundestagswahl 1994 gewährt werden.

3. Die Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht in einem Antrag vom 16. September 1992 — Drucksache 12/3267 — geltend, daß Parteien oder sonstige politische Vereinigungen, die an der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag im Rahmen einer Listenvereinigung teilgenommen haben, sowie Parteien, die aus einem Zusammenschluß von Beteiligten an einer solchen Listenvereinigung hervorgegangen und im Deutschen Bundestag vertreten sind, hinsichtlich der Abschlagszahlungen auf die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag den Parteien gleichzustellen seien.

Im Hinblick auf die besondere historische Situation der Bürgerrechtsvereinigungen der ehemaligen DDR und im Hinblick darauf, daß ein großer Teil der im Deutschen Bundestag vertretenen Listenvereinigungen künftig als Partei an Wahlen teilnehmen wird, ist es gerechtfertigt, die o. b. Listenvereinigungen letztmals hinsichtlich der Abschlagszahlungen auf die künftige Wahlkampfkostenerstattung für die Wahl zum 13. Deutschen Bundestag Parteien gleichzustellen.

4. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht durch eine Anknüpfung an die Regelungen im Zehnten Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes diese Gleichstellung vor. Diese kann jedoch nur hinsichtlich der Listenvereinigungen insgesamt erfolgen und nicht hinsichtlich Parteien und sonstigen politischen Vereinigungen, die an den Wahlen zum 12. Deutschen Bundestag im Rahmen einer Listenvereinigung teilgenommen haben oder hinsichtlich Parteien, die aus einem Zusammenschluß von an einer Listenvereinigung beteiligten hervorgegangen sind: §§ 20, 18 PartG knüpfen für die Zahlung von Abschlägen auf die künftige Wahlkampfkostenerstattung an einen Zweitstimmenanteil von 0,5 v. H. bei der jeweils vorausgehenden Bundestagswahl an. Bei einer Listenvereinigung ist dieser Zweitstimmenanteil von der gesamten Vereinigung erzielt worden; eine Zurechnung konkreter Anteile für die an der Vereinigung beteiligten Gruppierungen ist nicht möglich.
5. In seinem Urteil vom 9. April 1992 (BVerfGE 85, 264 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht über die bisherige staatliche Wahlkampfkostenerstattung

entschieden; künftig wird sich die staatliche Parteienfinanzierung nicht mehr in Gestalt pauschalierter Wahlkampfkostenerstattung vollziehen können. In diesem Zusammenhang hat es ausgeführt, daß den Parteien die Abschlagszahlungen auf den künftigen Erstattungsbetrag als endgültige Leistungen verbleiben dürfen und im Rahmen einer künftigen Regelung der Parteienfinanzierung nicht in Anrechnung gebracht zu werden brauchen. Für die Listenvereinigungen sieht der Gesetzentwurf auch insoweit eine Gleichstellung mit den Parteien vor.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Satz 1

Durch Artikel 1 Satz 1 wird Artikel 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes sowie zur Änderung des Parteiengesetzes ergänzt. Durch diese Anknüpfung werden Listenvereinigungen wie Parteien auch Abschlagszahlungen auf die Wahlkampfkostenerstattung für die nächste Bundestagswahl gewährt zu den Bedingungen, die für die Wahlkampfkostenerstattung bei der Wahl zum 12. Deutschen Bundestag gegolten haben. Die an Listenvereinigungen beteiligten Parteien und anderen politischen Vereinigungen haben gemeinsam der Präsidentin des Deutschen Bundestages für die Abwicklung der Zahlungen eine verantwortliche Person zu benennen.

Zu Satz 2

Die Regelung sieht vor, daß die Abschlagszahlungen nicht auf künftige Zahlungen in Anrechnung gebracht

zu werden brauchen, sondern den Listenvereinigungen als endgültige Zuwendung verbleiben können.

Zu Satz 3

Satz 3 macht die Leistung von Abschlagszahlungen — wie bei Parteien — von der Vorlage eines Rechenschaftsberichts abhängig. Eine derartige Regelung galt zwar für die Listenvereinigungen aufgrund der besonderen Umstände nicht für die Zahlung von Wahlkampfkosten für die Wahl zum 12. Deutschen Bundestag. Künftig sind die Listenvereinigungen jedoch auch insoweit den Parteien gleichzustellen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt ein rückwirkendes Inkrafttreten des Gesetzes zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung.

III. Finanzielle Auswirkungen

Gemäß § 20 PartG werden Abschlagszahlungen im zweiten und dritten Jahr der Wahlperiode sowie im Wahljahr gezahlt. Sie dürfen jeweils 20 v. H. des Erstattungsbetrages nicht überschreiten. Danach errechnen sich finanzielle Leistungen in Höhe von etwa 2,2 Mio. DM, sofern die Voraussetzungen des Parteiengesetzes erfüllt sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.